



Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Nordkirchen

Ausgabe-Nr. 12/2025

ausgegeben am 14.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
37	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen	92

Nr. 37/2025

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen

I. Anordnung

Aufgrund des § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich, dass im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen in der Zeit vom 15.11.2025 bis 06.04.2026 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden dürfen.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen, die hierüber ggfls. die Kreisleitstelle und die örtliche Feuerwehr informiert.

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen sowie für Abfälle aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder auch durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02. eines jeden Jahres abzuschließen sind. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 12. Mai 2006 in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ist hergestellt.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen in Kraft.

Nordkirchen, 11.11.2025

Gemeinde Nordkirchen
Die Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Gemeinde Nordkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nordkirchen, 11. November 2025

Gemeinde Nordkirchen
Die Bürgermeisterin

